

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERVIEHBACH SÜD"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNOORDNUNGSPLAN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzlich BauGB, in der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2016 (BGBl. I S. 3316) m.Wv. 1.1.2007. Baunutzungsordnung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1/1990, S. 132). Bayerische Baunutzung Bay60, in der Fassung vom 04.10.1997, letzte Änderung vom 24.07.1998.

Parzellenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I M. vom 22.01.1991).

Es gilt die Bayerische Baunutzung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

siehe Planantrag

3. Dorfgebiet gemäß § 5 Abs. 1 BauNUVO

Grenznäherlich erlaubt sind die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauNUVO. Ausgenommen sind:

- a) Tiefstellen 1
- b) Verlängerungen
- c) intensive Renaturierung

4. Zulässige Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

je Wohngebäude sind 2 Wohnungen inklusive Einliegerwohnung zulässig.

5. Gebäude

Fassadeinstellung: Nicht zu einer störende Oberfläche sowie Signal- und Lauchfränen.

6. Dachformen:

Pultdacher, Dachneigung 12-16 Grad. Satteldächer, Dachneigung 26-40 Grad.

Dachdeckmaterial:

Nicht zulässig sind reflektierende Enddachmaterialien.

Wandhöhen:

Unter Baugrubpunkt ist die niedrigste natürliche Gelände Ebene an der für die Gebäudehöhe ungenügendsten Stelle. Unter Baugrubpunkt ist die höchste natürliche Gelände Ebene an der für die Gebäudehöhe ungenügendsten Stelle.

Die natürliche Gelände Ebene ist im Flurbebauungsnachweis.

Ober Baugrubpunkt ist die höchste natürliche Gelände Ebene.

- bei Pultdach ggf. die mittlere Wandhöhe

Dachabgaben:

Dachabgaben sind zulässig als stehende Satteldachabgaben oder Schlepptaudaen ab einer Dachneigung von 30 mit je max. 120 cm im Fassadenbereich. Abstände zu Dachkante mindestens 2 m zwischig und zulässig. Dachhöhenlinie sind unzulässig.

Dachflächenbelag:

Dachflächenbeläge sind bis max. 1,5 m² Fläche zulässig. Die Dachflächenfenster sind im Engpassaten in den Ansichten darzustellen.

Dachoberstand:

maximal bis 1m bei Ortgang oder Traufe

Gärten und Nebengebäude:

Gärten um Nebengebäude sind grundsätzlich dem Hauptgebäude, bei Grenzständigkeit der Nachbargarage anzusiedeln.

Vor den Garagen sind Stallplätze mit einer Tiefe von 5 m vorzusehen.

Immissionsabschutze:

Die Infiltration der geplanten Wohngebäude entlang der Kreisstraße auf den Parzellen 1, 15 und 16 sind nach Norden auszurechnen.

Hochwasserschutz:

Folgende Erdgeschossböden werden im festgesetzten

Parzelle 1:

421,00 m iNN
Parzelle 15:
421,30 m iNN

Parzelle 16:

421,30 m iNN

6. Geländebedeckung

Die geplante Bebauung sollte soweit als möglich der bestehenden Geländeform angepasst werden.

Zulässig ist die Anpassung des städtischen Geländes bis zur Oberkante der Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Ausflussstützmauer.

Alle Aufschüttungen und Abräumungen dürfen zu keiner regulären Auswirkungen auf die zum Baupunkt

bestehende Oberflächenentwicklung führen. Es sind von den Bauherrn jeweils geeignete Maßnahmen

daraufzuhören.

7. Einflüsse:

Zulässig sind Zaune bis max. 1,2 m Höhe über Straßenoberkante bzw. Geländeoberkante.

Einfriedungen sind so sarken zu errichten.

8. Grünordnung

Der Umgang einer Planzbindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen ergibt sich aus den Planzbindungen. Die dort genannten Aussagen sind bindend. Verschiebungen und Anpassungen sind zulässig.

Grünfläche öffentlich und privat:

Die Bebauung Gebiet hat sich an der not. nat. Vegetation (siehe Artenliste) zu orientieren.

Interesse der gebauten Grünfläche sind zulässig. Sie sind zu einem Höhe von einem Meter zulässig. Sie sind in den entsprechenden Bauvorlagen

Multifunktionsstreifen:

Einzelbaum

Gehtreppen:

Stufen

Ortsrandgrünung / Gewässerenaturierung:

Einzelbaum

Platzgelände:

Baustrasse, Hochstrasse, Stammstrasse o. B.

Strassenstrasse:

Stadtstrasse, Straße zw. o. B.-100

Externe Messe Gelände und zum Regattastadion mit Ausgleichsfäche:

Kratzenbachtal weisenstrasse bzw. katholische Stadtkirche, direkt zwischen Stadtgrenzen liegenden

Je 1.000 m parterre Gelände:

zu platzieren.

Öffentliche Wasser:

Sowohl es die Bodenverhältnisse zulassen, ist das unverzimmt. Niederschlagswasser fließt zu versickern.

Sofern es die Bodenverhältnisse zulassen ist nach Möglichkeit in Regenwasserzonen zu verzicken.

und entsprechend zeitig verzogen in den Regenwasserkanal eingeleitet.

In Abwasserpunkten ist insbesondere die Oberflächenentwässerung mit den entsprechenden Rücklauff- und Ver-

stickerungslächen detailiert aufzugeben.

Abwasserpunkten:

Bei jedem Bauantrag für ein Gebäude ist ein Abwasserpunkt vorzulegen.

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Niederviehbach erhält aufgrund §§ 9 und 10 Baugesetzbuch-BauGB - Art. 11

sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - diesen Bebauungsplan als

Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNUVO)

1.1 Dorfgebiet nach § 5 BauNUVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNUVO)

2.1 Nutzungsschablone

1. Art der baulichen Nutzung

2.2 Nutzungsschablone

MD-Dorfgebiet

2.3 Nutzungsschablone

Wandhöhe Satteldach

2.4 Nutzungsschablone

Wandhöhe Plattendach

2.5 Nutzungsschablone

Wandhöhe Neigungsboden

2.6 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.7 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.8 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.9 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.10 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.11 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.12 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.13 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.14 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.15 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.16 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.17 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.18 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.19 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.20 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.21 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.22 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.23 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.24 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.25 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.26 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.27 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.28 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.29 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.30 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.31 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.32 Nutzungsschablone

3.0 Einzelhäuser

2.